

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen“¹ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 21. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen“ den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

¹ **Durchführung im dualen Konzept.**

Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der FH um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen.

Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 4. Semester müssen:
 - alle Prüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen und
 - das Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer absolviert sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereiches.
- (2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:
 - alle Prüfungen der ersten drei Semester und
 - das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sein.
- (3) Zum Wahlmodul „StartIng“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 3. Februar 2009, (NBI MWV Schl.-H. 2/2009, S. 22), geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (NBI MWV Schl.-H. 5/2009, S. 48), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Die Studienordnung vom 3. Februar 2009 (NBI MWV Schl.-H. 2/2009, S. 22), geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (NBI MWV Schl.-H. 5/2009, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 3. Februar 2009 (NBI MWV Schl.-H. 2/2009, S. 22), geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (NBI MWV Schl.-H. 5/2009, S. 48), kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018, in dem die Prüfung erneut angeboten wird, oder soweit die jeweilige Prüfung nach der Anlage zur Prüfungsordnung vom 3. Februar 2009 (NBI MWV Schl.-H. 2/2009, S. 22), geändert durch Satzung vom 12. November 2009 (NBI MWV Schl.-H. 5/2009, S. 48), im Sommersemester nicht angeboten wird, im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2018/19, in Anspruch genommen werden und gilt ausschließlich für diejenigen Prüfungen, die nach Anhang 2 (Curriculum) zur Prüfungsordnung für das jeweilige Studienhalbjahr im Wintersemester 2017/18 vorgesehen waren.

(6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21. Juli 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Rainer Geisler
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen“

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, grenzüberschreitende Transaktionen im Investitionsgütersektor in ihrer technischen, ökonomischen und internationalen Problemdimension ganzheitlich beurteilen und in daraus ableitbaren, typischen Aufgabenfeldern selbständig als Problemlöser agieren zu können. Zur Einlösung dieses interdisziplinären Qualifikationsziels haben verschiedene Subziele eine zentrale Bedeutung:

Zunächst im technischen Bereich das Ziel der Vermittlung mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen. Letztere werden typischerweise um eine exemplarische Vertiefung erweitert, damit die erforderliche Kopplung von Fakten- und Methodenwissen sichergestellt ist.

Im Bereich der ökonomischen Dimension sind die darin verfolgten Lehr- und Lernziele von einer thematischen Verengung auf Einkaufs- und Vertriebsaufgaben geprägt. Mit dieser Fokussierung werden eine Reihe von spezifischen Lehr- und Lernzielen sichergestellt.

Zum einen die Tatsache, dass das Spektrum problemrelevanter betriebs- und volkswirtschaftlicher Grundlagen in systematischer Weise ausgebreitet und gestaltet werden kann. Zum anderen die Möglichkeit einer inhaltlich sehr differenzierten Thematisierung dieser beiden Funktionsbereiche, der gerade dort virulenten Schnittstellenproblematik zu technischen Fragestellungen und schließlich auch der in diesen Bereichen zum Einsatz gelangenden Management- und IT-Instrumente. Und schließlich erweisen sich gerade diese beiden Funktionsbereiche als besonders geeignet, die faktische Relevanz, Tragweite und spezifische Problematik internationaler Unternehmensaktivitäten zu verdeutlichen.

Die damit schließlich in Ansprache gebrachten Qualifikationsziele mit internationalem und interkulturellem Zuschnitt finden ihren Ausdruck in der Bezugnahme auf „traditionelle“ Aspekte internationaler Unternehmensaktivitäten. Der dabei gespannte thematische Bogen nimmt neben den klassischen Fragen des „going international“ (bspw. also Ländermarktwahl und/oder –bearbeitung) insbesondere Bezug auf die operativen Konsequenzen unternehmerischer Internationalisierung (bspw. also Exportfinanzierung, Zollwesen oder Außenhandelskalkulation). Im Wechselspiel bzw. Rückgriff auf die hier exponierten Themengebiete der ökonomischen Gebiete ist es aber auch die ausführliche Thematisierung interkultureller Aspekte selbstverständlich und damit integrales Ausbildungsziel innerhalb dieser Dimension. Dass außerdem die Vermittlung fremdsprachlicher Fertigkeiten wichtiger Bestandteil dieses Themengebietes ist, ist selbstverständlich.

Im Ergebnis soll durch eine Verschränkungen dieser Lernziele im mathematisch/technischen, ökonomischen und international/interkulturellen Bereich sichergestellt werden, dass die Studierenden bei der Lösung konkreter Aufgaben dieses Wissen in problemadäquater Weise anwenden können, entsprechende Wissenslücken erkennen und diese in systematischer Weise schließen.

Sie sind ferner auch darauf vorbereitet, Projekt- oder Führungsverantwortung zu übernehmen. Im Studium haben sie exemplarisch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit erprobt. Sie haben ihre Sensibilität für die Denkweisen fachfremder Disziplinen entwickelt und gelernt, technische, ökonomische, ökologische und sicherheitsrelevante Zusammenhänge verständlich zu machen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen ferner auch Präsentationstechniken, Instrumente des Selbstmanagements sowie der Informationsbeschaffung und –verarbeitung.

Letztlich erkennen und reflektieren die Absolventinnen und Absolventen die an sie gestellten fachlichen Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
Mathematische und naturwissenschaftliche Ausbildung						
1		Mathematik		8	6	1
2		Wirtschaftsmathematik		8	6	2
3		Chemie		4	3	2
4		Praktische Informatik		4	3	1
5		Physik		5	4	2
Ingenieurwissenschaftliche Fächer						
6		Statik und Festigkeitslehre		8	6	3
7		Thermodynamik		4	3	4
8		Werkstofftechnik kompakt		3	2	3
9		Fertigungstechnik		5	4	1
10		Elektrotechnik und Messtechnik		5	4	5
11		CAD		4	3	3
12		Einführung in die Maschinenkonstruktion		5	4	2
13		Maschinenkonstruktion		8	6	4
14		Project Management		3	2	6
15		Planning of machines and plants		4	2	5
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften						
16		Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		5	4	1
17		Grundlagen des betr. Rechnungswesens		5	4	1
18		Moderne Kostenrechnungssysteme		5	4	2
19		Investition und Finanzierung		5	4	4
20		VWL & Recht 1		5	5	3
21		Unternehmensführung		5	4	5
22		Grundlagen des Marketings		5	4	3
23		Einkauf und Beschaffung		5	4	3
24		Betriebliche Informationssysteme		5	4	4
25		Information Systems for Purchase and Sales		5	3	5
26		Intern. Wirtschafts- und Vertriebsrecht		2,5	2	6
27		International Management and Marketing		5	3	5
28		Global Business Behavior		2,5	2	5
29		Technischer Vertrieb & Verkaufsstrategien		5	4	4
Industrieprojekt						
30		Industrieprojekt		7		
			Summe:	150		
Wahlmodule des Studiengangs²⁾						
31		Englisch I		5	4	1
32		Englisch II		5	4	2
33 a		Englisch III		2,5	2	3
33 b		Englisch IV		2,5	2	3
34 a		Zweite Fremdsprache I		2,5	2	4
34 b		Zweite Fremdsprache II		2,5	2	5
			zu belegen:	5		
38		Wahlmodule ³⁾ „Interdisziplinäre Lehre“ gem. § 1 Abs. 3 PVO		10		
Thesis und Kolloquium¹⁾						
39		Thesis		12		
40		Kolloquium		3		
			Summe:	180		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.
- 3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO. "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

